

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid	
Alte Fassung	Neue Fassung <i>Änderungen sind kursiv dargestellt</i>
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen und Öffentliche Zustellungen
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen</p> <p>a) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses für den Zeitraum von mindestens einer Woche,</p> <p>b) durch gleichzeitigen Hinweis auf den Anschlag gemäß Buchstabe a) in den Lüdenscheider Nachrichten und in der Westfälischen Rundschau – Ausgabe Lüdenscheid -.</p> <p>(2) Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt zusätzlich die Einstellung auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, <i>und Öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises -</i> vollzogen.</p> <p>Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich</p> <p>a) <i>ein Hinweis auf die Veröffentlichung in den Lüdenscheider Nachrichten und in der Westfälischen Rundschau – Ausgabe Lüdenscheid -,</i></p> <p>b) <i>eine Einstellung auf die Internetseite der Stadt Lüdenscheid: bei Bekanntmachungen in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“, bei Zustellungen ausschließlich in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen“,</i></p> <p>c) <i>ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses: bei Bekanntmachungen mindestens eine Woche, bei Zustellungen mindestens zwei Wochen.</i></p> <p>(2) <i>Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses.</i></p>
§ 10 Aufgaben	§ 10 Aufgaben
	<p>(1) <i>Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.</i></p>

<p>(1) Zur Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen oder Beschwerden wird ein Beschwerdeausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Beschwerdeausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, b) der Rat für die Behandlung des Antrages örtlich und sachlich unzuständig ist, c) die Behandlung des Antrages wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist. <p>(3) Der Beschwerdeausschuss soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können, b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält. 	<p>(2) <i>Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.</i></p> <p>(3) <i>Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten, Hinweise), werden unmittelbar durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bearbeitet. Eine Beratung im Beschwerdeausschuss findet nicht statt.</i></p> <p>(4) Zur Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen oder Beschwerden wird ein Beschwerdeausschuss gebildet.</p> <p>(5) Der Beschwerdeausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, b) die Behandlung des Antrages wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist. <p>(6) Der Beschwerdeausschuss soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können,</i> b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.
<p style="text-align: center;">§ 15 Absatz 2 Übertragung von Zuständigkeiten</p> <p>Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Absatz 2 Übertragung von Zuständigkeiten</p> <p>Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen <i>Aufwendungen, Auszahlungen</i> und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer.</p>

<p>Als unerheblich gelten</p> <p>a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die</p> <p>aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtung beruhen,</p> <p>bb) aufgrund der Bestimmungen über die Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und zum Jahresabschluss erforderlich sind,</p> <p>cc) zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich sind,</p> <p>dd) sich auf innere Verrechnungen beziehen,</p> <p>ee) in sonstigen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> - als überplanmäßige Ausgaben, - bei Ansätzen bis zu 25.000 Euro im Jahr zusammen 50 % des jeweiligen Ansatzes nicht übersteigen, - bei Ansätzen über 25.000 Euro im Jahr zusammen 10 % des jeweiligen Ansatzes und im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigen, - ohne Rücksicht auf die Höhe des Ansatzes im Jahr zusammen 2.500 Euro nicht übersteigen, - als außerplanmäßige Ausgaben 25.000 Euro im Einzelfall und für den gleichen Verwendungszweck im Jahr nicht übersteigen. <p>b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.</p>	<p>Als unerheblich gelten</p> <p>a) über- und außerplanmäßige <i>Aufwendungen und Auszahlungen</i>, die</p> <p>aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtung beruhen,</p> <p>bb) <i>zum Jahresabschluss oder für Rückstellungen erforderlich sind</i>,</p> <p>cc) zur Verwendung zweckbestimmter <i>Erträge und Einzahlungen</i> erforderlich sind,</p> <p>dd) sich auf <i>interne Verrechnungen (kein Aufwand), bilanzielle Abschreibungen und systembedingte, ergebnisneutrale Umstellungsbuchungen</i> beziehen,</p> <p>ee) <i>in sonstigen Fällen einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.</i></p> <p>b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.</p>
---	---